

LG Köln: Versicherungswert eigener Erzeugnisse: für die Wiederherstellung aufzuwendender Betrag

r + s 2005,
507

Versicherungswert eigener Erzeugnisse: für die Wiederherstellung aufzuwendender Betrag

AFB 87 § 5 Nr. 3

Die Feuervers. nach AFB ist eine reine Sachvers., im Rahmen derer lediglich Entschädigung für die durch den VersFall beeinträchtigte versicherte Sache als solche geleistet wird. Für den darüber hinausgehenden Vermögensschaden hat der Versicherer - ohne besondere Vereinbarung - nicht einzustehen. Dies gilt dabei nicht nur für den „Nettogewinn“, sondern auch für die vom Antragsteller als „Bruttogewinn“ bezeichneten Kosten der monatlichen Darlehensrückführungen für einen Geschäftskredit, Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Steuern und Versicherungen usw. Denn hierbei handelt es sich um die im Schadenfall fortlaufenden weiteren Kosten, die sich als typischer Betriebsunterbrechungs-, nicht aber als versicherter Sachschaden darstellen.



LG Köln, *Beschluß* vom 23. 3. 2005 - 24 O 503/04 ()

[Siehe dazu den unten folgenden, bestätigenden Beschl. des OLG Köln v. 31. 10. 2005 - 9 W 25/05.]

Aus den Gründen:

Der Antragsteller (ASt) begehrt - nachdem die Antragsgegnerin (AG) im PKH-Verfahren einen erheblichen Teil der geltend gemachten Forderungen anerkannt hat - lediglich noch Entschädigung für von ihm behauptete Gewinnansprüche. Ein solcher weitergehender Anspruch steht dem ASt gegenüber der AG jedoch nicht zu. Denn die zwischen den Parteien bestehende Geschäfts- und Betriebsvers. beinhaltet keine Deckung für entgangenen Gewinn.

Der Versicherer schuldet grundsätzlich nur die VersLeistungen, die er versprochen hat. Gemäß § 53 VVG umfasst der

LG Köln: Versicherungswert eigener Erzeugnisse: für die Wiederherstellung aufzuwendender 508 Betrag (r + s 2005, 507)  

VersVertrag den durch den Eintritt des VersFalls entgangenen Gewinn nur, soweit dies besonders vereinbart ist. Den Parteien eines VersVertrages steht es mithin frei, zu vereinbaren, dass auch der sog. Betriebsunterbrechungsschaden vom Versicherer zu ersetzen sein soll. Unter diesen Begriff fallen typischerweise Ansprüche wegen Gewinnausfalls und fortlaufender weiterer Kosten (Prölss/Martin, VVG, § 53 Rdnr. 2).

Eine solche Vereinbarung, aufgrund derer die AG auch die von dem ASt geltend gemachten Ansprüche wegen entgangenen Gewinns und fortlaufender Kosten zu erstatten hätte, ist indes nicht ersichtlich. Eine Versicherung, die auch den Betriebsunterbrechungsschaden umfasste, bestand vorliegend nicht.

Ausweislich des VersScheins finden auf den VersVertrag die AFB 95, AStB 95) sowie die im VersSchein benannten Klauseln für die Geschäfts- und Betriebsvers. Anwendung. Daraus ist nicht zu entnehmen, dass die AG sich vorliegend auch verpflichtet hatte, im VersFall auch entgangene Gewinnansprüche

abzudecken. Vielmehr gilt im Rahmen der Feuervers., dass Entschädigung nur für die beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen geleistet wird. Für Betriebsunterbrechungsschäden leistet der Versicherer Entschädigung dagegen nur, soweit dies besonders vereinbart ist (vgl. § 11 Nr. 2 AFB 87). Hintergrund hierfür ist, dass es sich bei der Feuervers. um eine reine Sachvers. handelt, im Rahmen derer lediglich Entschädigung für die durch den VersFall beeinträchtigte versicherte Sache als solche geleistet wird. Für den darüber hinausgehenden Vermögensschaden hat der Versicherer - ohne besondere Vereinbarung - nicht einzustehen. Dies gilt dabei nicht nur für den „Nettogewinn“, sondern auch für die vom ASt als „Bruttogewinn“ bezeichneten Kosten wie Kosten der monatlichen Darlehensrückführungen für einen Geschäftskredit, Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Steuern und Versicherungen etc. Denn hierbei handelt es sich um die im Schadenfall fortlaufenden weiteren Kosten, die sich als typischer Betriebsunterbrechungs-, nicht aber als versicherter Sachschaden darstellen.